



Volksabstimmung vom 26. September 2021

1. Eidgenössische Abstimmungsvorlagen

- 1.1 Volksinitiative «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern»
- 1.2 Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Ehe für alle)

2. Kantonale Abstimmungsvorlagen

- 2.1 Änderung der Verfassung des Kantons Uri (Stimmrechtsalter 16)
- 2.2 Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) (Stimmrechtsalter 16)
- 2.3 Gesetz über die Förderung der Kultur im Kanton Uri (Kulturförderungsgesetz; KFG)
- 2.4 Gesetz über die amtliche Publikation (Publikationsgesetz; PuG)

3. Kommunale Wahlen

- 3.1 Wahl von 3 Mitgliedern in den Gemeinderat für die Amtsperiode 2022/23 (Vizepräsident/in, Sozialvorsteher/in, 1 Mitglied)

Massgebende Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Volksabstimmungen sind massgebend:

- die Bundesverfassung;
- das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) mit der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) und das Kreisschreiben des Bundesrates vom 17. Juni 2021;
- das Bundesgesetz vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1) mit der Verordnung vom 07. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11) und dem Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer;
- das kantonale Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG);
- die Gemeindeordnung Seedorf.
- Im Besonderen wird auf das Abstimmungsdekret im Amtsblatt sowie auf die Abstimmungsvorlagen verwiesen.

Stimmrecht

- Stimmberechtigt bei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.
- Die Stimtabgabe erfolgt grundsätzlich am politischen Wohnsitz.
- Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Wahl- und Stimmmaterial erhalten haben.
- Das bereinigte Stimmregister liegt öffentlich auf der Gemeindekanzlei auf und wird am Dienstag vor der Abstimmung geschlossen.

Urnenstandort und Öffnungszeiten

Gemeindekanzlei Seedorf
Sonntag, 26. September 2021, 10.00-12.00 Uhr

Beschwerden

Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt bzw. im Anschlagkasten der Gemeinde, schriftlich und eingeschrieben beim Regierungsrat einzureichen.

Seedorf, 17. August 2021

GEMEINDERAT SEEDORF